

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen in Vorarlberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen der illwerke vkw AG für die Belieferung mit Erdgas
Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen ab 1. April 2025



Energie für Generationen.

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen gelten für Verträge über die Belieferung mit Erdgas an Erdgasverbrauchsstellen in Vorarlberg, welche die illwerke vkw AG (im Folgenden „Erdgasversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes abschließt. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Vertragsabschluss/Rücktrittsrecht

2.1 Der Erdgaslieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Erdgasversorgers ausdrücklich zustimmt. Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt jeweils mit dem Datum, an dem der Erdgasversorger die Lieferung erstmals aufgenommen hat.

2.2 Von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Erdgasversorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Erdgasversorger auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausföhlung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Erdgasversorger den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt der Erdgasversorger die Urkundenausföhlung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher dem Erdgasversorger mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat der Erdgasversorger dem Verbraucher alle Zahlungen, die der Erdgasversorger vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei dem Erdgasversorger eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Erdgasversorger dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung dem Erdgasversorger ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, entspricht.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

2.4 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Erdgas wird vom Erdgasversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt.

2.5 Durch Abschluss des Erdgaslieferungsvertrags wird der Kunde mittelbares Mitglied der illwerke vkw Bilanzgruppe im jeweiligen Marktgebiet.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Erdgasversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Erdgasversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen. Die Kündigung muss – bei Erdgaslieferungs-

verträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen.

3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

4. Lieferunterbrechung

Der Erdgasversorger ist berechtigt, die Erdgaslieferung einzustellen oder durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einstellen zu lassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder
2. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Erdgasversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der vkw Beratungsstelle gem. § 127 Abs. 7 GWG 2011 über Energieeffizienz, Erdgaskosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Erdgaskennzeichnung sowie sein Recht auf Grundversorgung gemäß Punkt 12 hinweisen. Der Erdgasversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Erdgaslieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

5. Abrechnung

5.1 Die Rechnungslegung über das vom Erdgasversorger gelieferte Erdgas an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Der Erdgasversorger darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern. Der Erdgasversorger kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.

5.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrundeliegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt.

5.3 Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Erdgasprodukts), werden die Erdgaslieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

Auf Rechnungen, welche die Systemnutzung beinhalten, werden – sofern der Netzbetreiber die Daten rechtzeitig bereitstellt – folgende Informationen angegeben:

1. die Zählpunktbezeichnung;
2. die Netzebene, der die Verbrauchsstelle zugeordnet ist;
3. bei leistungsgemessenen Kunden die vertraglich vereinbarte Höchstleistung in Kilowattstunden pro Stunde;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden oder rechnerische Ermittlung von Zählerständen);
6. eine Information über die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;
7. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit, bei leistungsgemessenen Kunden darüber hinaus die zur Abrechnung herangezogene Leistung sowie jeweils ein Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie
8. Kontaktdaten bei Störfällen.

5.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 10 (Preise/ Preisänderungen), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

5.5 Die Teilbetragszahlungen werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs anteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, berücksichtigt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilbetragszahlungen nach dem monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von 12

Monaten entspricht, berechnet. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrundeliegende Menge in kWh werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Auf Verlangen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden Teilbetragszahlungen zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt angepasst.

5.6 Ändern sich die Preise gemäß Punkt 10 (Preise/Preisänderungen), so ist der Erdgasversorger berechtigt, die folgenden Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

5.7 Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Erdgasversorger gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

6. Zahlung – Verzug – Mahnung

6.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen.

6.2 Der Erdgasversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Weiters hat der Kunde, bei vom Kunden verschuldetem Zahlungsverzug, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der Erdgasversorger ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Produktblatt zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Bei Unternehmen ist der Erdgasversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern.

7. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Erdgasversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

8. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

8.1 Der Erdgasversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spärbüchern) abhängig machen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten bereits zweimal nicht oder nicht fristgerecht entsprochen hat, eine negative Bonitätsauskunft des Kunden vorliegt und/oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.

8.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden. Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

8.3 Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat ein Kunde ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Prepayment-Zählers. Dieser kann mit Zustimmung des Kunden auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Der Kunde kann nach sechs Monaten verlangen, dass die Prepayment-Funktion deaktiviert wird.

8.4 Der Erdgasversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

9. Rechtsnachfolge

9.1 Beabsichtigt der Erdgasversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Erdgasversorgers, gilt der Erdgaslieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt gerechnet wird, zu dem die Übertragung Wirksamkeit erlangt hätte. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

9.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Erdgasversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Erdgasversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Erdgasversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

10. Preise / Preisänderung

10.1 Die für den jeweiligen Vertrag maßgeblichen Entgelte für die Belieferung mit Erdgas (Energiepreis) sind in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt oder im jeweiligen Vertragsangebot festgelegt. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. In den Energiepreisen nicht enthalten sind insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Finanzierungsbeiträge zur Erneuerbareneuerförderung, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte.

10.2 Preisänderungen bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern: Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verbrauchspreis für Energie (ohne Netzentgelte und gesetzliche Abgaben) monatlich entsprechend der Preisentwicklung an der Europäischen Energiebörse EEX angepasst wird. **Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen:** Der Verbrauchspreis basiert auf Großhandelspreisen für Erdgaslieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Dadurch sind auch erhebliche Preissprünge während der Vertragslaufzeit möglich. Die Preissprünge können sowohl nach oben als auch nach unten auftreten und unterschiedlich lang andauern. Daraus können sich in Abhängigkeit der Entwicklung der Großhandelspreise Preisvorteile gegenüber Gasprodukten ohne variable Preisfestsetzung ergeben. Andererseits besteht das Risiko, dass - bedingt durch Preissprünge nach oben - der Energiepreis auch wesentlich höher ausfallen kann als bei Gasprodukten ohne variable Preisfestsetzung. Empfehlung: Kunden eines Gasprodukts mit variabler Preisfestsetzung sollten ihren Verbrauch sowie die Entwicklung der Börsenpreise, die der variablen Preisvereinbarung zugrunde gelegt sind, laufend prüfen.

Der Verbrauchspreis für die Erdgaslieferung wird monatlich auf Basis des Folgemonatspreises des Terminmarktprodukts für Erdgas im Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) der Europäischen Energiebörse EEX und anhand eines Aufschlags gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt berechnet. Der Verbrauchspreis eines Liefermonats ergibt sich, indem der Durchschnitt der „EEX THE Natural Gas Future Front Month“-Abrechnungspreise der ersten 15 Kalendertage im Vormonat (dividiert durch 10 zur Umrechnung von Euro/MWh auf Cent/kWh) mit dem Aufschlag addiert wird. Der zusätzliche Aufschlag deckt anteilig die Verwaltungskosten (wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten), die nicht im Grundpreis enthalten sind, und die Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der Energie entstehen sowie eines Risikoaufschlags für die Mengenabweichungen, die bei der Belieferung von Heizgaskunden mit Standardlastprofil entstehen, ab.

Der monatliche Verbrauchspreis sowie Informationen zur Preisentwicklung und auftretenden Risiken sind im Internet unter www.vkw.at/vkw-erdgas oder beim vkw Kundenservice einsehbar. Bei Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse im vkw Kundenportal wird der Kunde zudem über die monatliche Verbrauchspreisanpassung rechtzeitig per E-Mail informiert. Die E-Mails werden an die vom Kunden im Kundenportal zuletzt angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

10.3. Der Grundpreis Energie (ohne Netz- und Messentgelte sowie gesetzliche Abgaben) wird nicht monatlich angepasst. Im Grundpreis enthalten sind allgemeine Verwaltungskosten, wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten.

10.4 Zur Wertsicherung des vereinbarten Aufschlages und Grundpreises: Es wird Wertbeständigkeit des Aufschlages und Grundpreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 10.5. ausgenommen sind. Die Anpassung des Aufschlages und Grundpreises erfolgt jeweils zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung, wobei die Anpassung erstmals zum 1.10.2026 erfolgt. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Der VPI 2015 wird veröffentlicht unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> und kann beim vkw

Kundenservice nachgefragt und eingesehen werden. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der Erdgasversorger wird den Aufschlag und Grundpreis entsprechend der prozentuellen Veränderung des Indexwertes für den Juni des Lieferjahres gegenüber des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswertes anpassen. Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Erdgasversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.vkw.at/vkw-erdgas veröffentlicht. Der Erdgasversorger ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Senkung) des Aufschlages und Grundpreises teilweise oder gänzlich zu verzichten, um die Auswirkungen einer Erhöhung des Aufschlages und Grundpreises zum Vorteil des Kunden zu reduzieren, und wird den Kunden darüber ebenfalls schriftlich informieren. Gleichzeitig mit dieser Information wird ein neuer Index-Ausgangswert bekannt geben. Die Änderung des Aufschlages und Grundpreises sind jedenfalls erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss und nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

Beispiel (Werte fiktiv): Bei Abschluss des Liefervertrags am 1.10.2025 ist der Index-Ausgangswert für Juni 2025 in Höhe von 100 Punkten maßgeblich. Der Index-Referenzwert für Juni 2026 beträgt 102 Punkte. Die Anpassung des Aufschlages und Grundpreises erfolgt zum Anpassungsstichtag 01.10.2026 im Ausmaß der indexbasierten Änderung (Erhöhung) von 2 Prozent. Der Indexwert 102 bildet fortan den neuen Index-Ausgangswert für die nächste Anpassung des Aufschlages und Grundpreises.

10.5 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Erdgas belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafe o.ä.) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Erdgasversorger ihm hieraus entstehende, ziffernmäßig bestimmbare Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen. Zu diesen eben genannten Kosten zählen beispielsweise eine Gebrauchsabgabe, die Erdgasabgabe und die CO₂-Bepreisung (0,9932 Cent/kWh netto im Jahr 2025). Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Erdgasversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Erdgasversorger wird den Kunden bei Vertragsabschluss und Preisänderungen schriftlich über die Kosten im Sinne dieser Bestimmung informieren.

11. Grundversorgung

Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Erdgasversorger formfrei auf die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif und den Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen beliefert. Die für die Grundversorgung geltenden Tarife sind unter www.vkw.at/erdgas-grundversorgung abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird.

12. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen in Verträgen mit Unternehmerin im Sinne des KSchG nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, gemeinsam mit dem Erdgasversorger die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

13. Datenspeicherung und Datenaustausch

Der Erdgasversorger verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.vkw.at/datenschutz oder beim vkw Kundenservice erhältlich sind.

14. Beschwerden

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an den vkw Kundenservice richten (Illwerke vkw AG, 6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon +43 5574 9000, Fax +43 5574 601-78509, E-Mail kundenservice@vkw.at).

Wenn er mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich an die Regulierungsbehörde wenden (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon +43 1 24724-0, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at).

15. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der

Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Erdgasversorgers sachlich zuständige Gericht.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Änderungen der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Erdgasversorgers folgenden Monatsletzten. Der Erdgasversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

16.2 Der Erdgasversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

16.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Erdgasversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Erdgasversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine im vkw Kundenportal oder dem vkw Kundenservice zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.

17. Hinweis gem. § 126a Abs. 3 GWG 2011

Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Gaskosteninformation oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Gaskosteninformation, ist diese Datenverwendung mit Vertragsabschluss bzw. Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde wird im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung auf diesen Umstand nochmals ausdrücklich hingewiesen.